

634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (489 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäfti- gungsgesetz geändert wird

Durch das EWR-Abkommen werden EWR-Staatsbürger und deren Ehegatten und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Staatsbürger Unterhalt gewährt, auf dem Arbeitsmarkt Inländern gleichgestellt, unabhängig davon, ob diese Angehörigen eine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll daher auch für Familienangehörige österreichischer Staatsbürger eine gleichartige Ausnahmebestimmung geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Anpassungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgenommen werden, welche bei Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände eine Eingliederung in das gewachsene System des Ausländerbeschäftigungsgesetzes entsprechend dem Integrationsgrad des Ausländers ermöglichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten **Wolfgang Feuerstein**, **Dolinschek**, **Christine Heindl**, **Gabrielle Traxler**, **Dietaichmayer**, **Meisinger** sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales **Hesoun**. Von den Abgeordneten **Eleonore Hostasch** und **Dr. Feuerstein** wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 4 Abs. 3 Z 7, § 4 b Abs. 2, § 20 b Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 31 a, § 34 Abs. 3, 5 und 6 gestellt.

Weiters wurde von den Abgeordneten **Dietaichmayer**, **Dr. Feuerstein**, **Dolinschek** und **Christine Heindl** ein gemeinsamer Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen gegen unerlaubte Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern durch Ausschuß von „Illegalbeschäfti-

gern“ von öffentlichen Aufträgen sowie Förderungen und Subventionen des Bundes gestellt. In der Begründung des Antrages wird unter anderem ausgeführt:

In den letzten Jahren ist die Zahl der unerlaubt beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer drastisch gestiegen. Die organisierte grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung ist im Zunehmen. Diese Situation resultiert vor allem aus der ökonomischen Situation unserer östlichen Nachbarländer. Bei einem durchschnittlichen Arbeitseinkommen von 1 000 S monatlich (Beispiel Polen) und bei steigenden Arbeitslosenzahlen in diesen Ländern ist es verständlich, daß sich Menschen auf den Weg machen, um in anderen Ländern eine Möglichkeit zur Existenzsicherung zu finden.

Illegale Beschäftigung heißt jedoch für die betroffenen Arbeitnehmer, daß sämtliche soziale Risiken des Arbeitslebens auf sie überwälzt werden. Vor allem schwere, mit hohem Unfall- und Gesundheitsrisiko verbundene Arbeiten werden unter Mißachtung der grundlegenden Arbeitnehmerschutzvorkehrungen durchgeführt.

Illegale Beschäftigung spart durch Nichteinhaltung lohn-, arbeits- und sozialrechtlicher Schutzbestimmungen enorme Kosten für die Unternehmen. Sie sind es, die durch die unerlaubte Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern Wettbewerbsvorteile lukrieren.

Abschließend wird dann in der Begründung darauf hingewiesen, daß dieser Entschließungsantrag gestellt wurde, um den unerwünschten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Auswirkungen der unerlaubten Beschäftigung und einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation für gesetzestreue Unternehmen entgegenzuwirken.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage (489 der Beilagen) unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordne-

2

634 der Beilagen

ten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der oberwähnte Entschließungsantrag der Abgeordneten Dietachmayer, Dr. Feurstein, Dolinscheck und Christine Heindl wurde einstimmig angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß für Arbeit und Soziales folgende Feststellung getroffen:

Der Ausschuß stellt fest, daß das Aufenthaltsge setz im Zusammenhang mit der vorliegenden Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine Einschränkung der Möglichkeiten für einen Ausländer darstellt, sich über den österreichischen Arbeitsmarkt und seine Beschäftigungschancen auch vor Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung zu informieren und zu diesem Zweck beispielsweise auch aus Anlaß eines Aufenthaltes in Österreich als Tourist mögliche Arbeitgeber zu kontaktieren. Der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung wird jedoch auch in diesen Fällen vom Ausland aus gestellt werden müssen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Die Abänderungen bezwecken eine Abstimmung mit dem neuen Aufenthaltsge setz, welches den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Erwerbszwecken neu ordnet. Es soll daher künftig die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auch davon abhängig sein, daß der Ausländer nach dem Aufenthaltsge setz zum Aufenthalt berechtigt ist. Für jene Bereiche, für welche eine arbeitsmarktpolitische Beurteilung bereits im Wege einer Feststellung des zuständigen Landesarbeitsamtes nach dem Aufenthaltsge setz vorgenommen wurde, soll eine nochmalige Prüfung der Arbeitsmarktlage entfallen. Die vorläufige Berechtigung zur Beschäftigung eines Ausländers bei längerer Verfahrensdauer soll nur bei berechtig-

tem Aufenthalt nach dem Aufenthaltsge setz entstehen. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sollen berechtigt werden, den Fremdenpolizeibehörden für die Beurteilung der Frage des gesicherten Unterhaltes maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Gelegenheit erhalten, an der Beurteilung der Unbedenklichkeit der beabsichtigten Beschäftigung eines Ausländers im Verfahren nach dem Aufenthaltsge setz mitzuwirken. Die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung von Höchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern soll um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Änderung des Inkrafttretens bezieht sich auf die Anpassung an die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geschaffene Rechtslage. Ursprünglich war davon auszugehen, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ab 1. Jänner 1993 in Kraft treten wird. Daher war beabsichtigt, daß auch die diesbezüglichen Anpassungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Zur Zeit kann der Termin für das Inkrafttreten das Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Es soll daher das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ohne Nennung eines Datums vorgesehen werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, 1992 07 06

Wolfmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

1

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 684/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende neue lit. 1 angefügt:

„l) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Arbeitgeber darf einen Ausländer, auf den zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, auch nach dem Wegfall der dafür maßgeblichen persönlichen Umstände des Ausländers bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter beschäftigen.“

2 a. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. der Ausländer zum Aufenthalt in Österreich nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. xxx/1992, berechtigt ist, ausgenommen im Fall des Antrages auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung.“

2 b. Der bisherige Text des § 4 b erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 entfällt, wenn

1. dem Arbeitgeber für den zu besetzenden Arbeitsplatz eine gültige Sicherungsbescheinigung für den beantragten Ausländer ausgestellt wurde oder

2. das zuständige Landesarbeitsamt innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, daß gegen die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung durch den beantragten Ausländer in diesem Bundesland keine Bedenken bestehen.

3. § 14 a Abs. 1 lautet:

„§ 14 a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war.“

4. § 14 a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Arbeitserlaubnis ist für den Bereich jenes Bundeslandes auszustellen, in welchem die letzte Beschäftigungsbewilligung erteilt oder die erlaubte Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde. Der örtliche Geltungsbereich kann bei wechselnden Beschäftigungsorten bei einem Arbeitgeber oder bei saisonell bedingten unterschiedlichen Beschäftigungsorten auf den Bereich mehrerer Bundesländer ausgedehnt werden.“

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn

1. der Ausländer während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war, oder
2. der Ausländer mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder
3. der Ausländer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, wenn

634 der Beilagen

- a) er sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
- b) er seine Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat, oder
- 4. der Ausländer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen der Z 3 bei Vollenlung des 19. Lebensjahres erfüllt waren und er sich während der letzten fünf Jahre mindestens zweieinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, oder
- 5. der Ausländer das 21. Lebensjahr vollendet hat und bis zur Erreichung des 21. Lebensjahrs oder darüber hinaus bis zur Beendigung der Unterhaltsgewährung wegen der Staatsbürgerschaft eines Elternteiles nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen ist, wenn er sich während der letzten fünf Jahre mindestens zweieinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

6. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist der österreichische Staatsbürger verstorben, so entfällt die im Abs. 1 Z 2 normierte Voraussetzung der fünfjährigen Ehedauer. Ist ein Elternteil, der in Österreich gelebt hat, verstorben, so entfällt die im Abs. 1 Z 3 normierte Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes wenigstens eines Elternteiles.“

7. Im § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 4 und 5“ ersetzt.

8. Im § 15 a Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 3 und 4“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 3, 4 und 5“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn der Ausländer im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat.“

9 a. Dem § 20 b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn der Ausländer die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 erfüllt.“

9 b. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind berechtigt, der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Fremdenpolizeibehörde oder der nach § 7 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.“

9 c. Nach Abschnitt VII wird folgender Abschnitt VII a samt Überschrift eingefügt:

**„Mitwirkung an der Vollziehung des
Aufenthaltsgesetzes“**

§ 31 a. Vor Feststellung, daß keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Beschäftigung durch einen Ausländer gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bestehen, ist der gemäß § 23 Abs. 2 eingerichtete Unterausschuß anzuhören.“

9 d. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) § 12 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

10. Dem § 34 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 2 lit. l, § 3 Abs. 7, § 14 a Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 15 a Abs. 3 und § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(6) § 4 Abs. 3 Z 7, § 4 b, § 20 b Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 31 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

634 der Beilagen

5

•/2

Etschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, im Rahmen der Beratungen des Bundesvergabegesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die den Ausschluß von Unternehmen von öffentlichen Aufträgen gewährleistet, wenn eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt und in diesem Zusammenhang wesentlich gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde. Darüber hinaus ist auch die Vergabe von Förderungen und Subventionen an

Unternehmen davon abhängig zu machen, daß die vorhin erwähnten Verstöße nicht vorliegen.

Zur Verwirklichung dieser Bestimmungen sollen die Verwaltungsstrafbehörden explizit gesetzlich ermächtigt werden, die Verhängung von Strafen gegen Unternehmen auf Grund von Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz an die auftragsvergebenden Stellen, sowie an die Stellen der Förderungs- und Subventionsvergabe des Bundes zu melden.